

**In der Streitsache Lebius/Karl May**, in der es sich um den Lebiusschen Antrag auf Aufhebung der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung handelt, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts I gestern die Entscheidung verkündet. Sie geht dahin, daß die einstweilige Verfügung aufzuheben sei. Der Gerichtshof hat, wie der Vorsitzende zur Begründung ausführt, erwogen, daß an sich zwar schwere Beleidigungen in den von Lebius veröffentlichten Artikeln vorhanden seien. Diese seien aber schon längere Zeit im Schwange, und Karl May habe seit September 1909 nichts dagegen getan, sondern sich erst jetzt entschlossen, gegen die Beleidigungen im Wege des Zivilprozesses vorzugehen. Deshalb liege ein Fall von Dringlichkeit, der das schnelle Mittel der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, nicht vor. Die von Karl May angestrebte Unterlassungsklage wird nunmehr in nächster Woche die 7. Zivilkammer des Landgerichts I beschäftigen.

---

Aus: Vossische Zeitung, Berlin. 27.10.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018